

Reglement

# REGLEMENT ÜBER DIE MUSIK- SCHULE

In Kraft seit: 1. August 2021

# INHALT

I Trägerschaft.....	3
II Schulorgane .....	3
III Lehrerschaft.....	3
IV Unterricht.....	4
V Schülerinnen und Schüler, Eltern .....	4
VI Schulgeld .....	6
VII Rechtsmittel .....	6
VIII Schlussbestimmungen .....	6

# I TRÄGERSCHAFT

## § 1 Trägerschaft

- 1 Die Einwohnergemeinde Dornach führt für die in der Gemeinde angemeldeten Kinder und Jugendlichen eine Musikschule.
- 2 Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern sie die im Reglement geltenden Bestimmungen erfüllen.

## § 2 Zielsetzung

- 1 Die Musikschule vermittelt interessierten Schülerinnen und Schülern, ergänzend zum Musikunterricht an der öffentlichen Schule sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht.
- 2 Ziel der Jugendmusikschularbeit ist es, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten, eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen und zu vertiefen und ein offenes Interesse gegenüber den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik zu entwickeln sowie eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern. Die Zusammenarbeit mit den musikalisch tätigen Vereinen im Dorf soll gepflegt werden.

# II SCHULORGANE

## § 3 Unterstellung

Die Musikschule ist dem Gemeinderat unterstellt.

## § 4 Schulleitung

- 1 Die Musikschulleitung ist für die musikalische, organisatorische und administrative Leitung der Schule verantwortlich, um die Qualität der Musikschule zu gewährleisten.
- 2 Die Musikschulleitung wird durch die Leitung der Volksschule vertreten.

# III LEHRERSCHAFT

## § 5 Anstellung

Die Anstellung der Musiklehrpersonen ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dornach (DGO) geregelt.

## § 6 Unterstellung

Die Lehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.

## § 7 Besoldungen

Die Besoldung der Musiklehrpersonen ist in der DGO geregelt.

## § 8 Unterricht

- 1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft vorzubereiten und pünktlich zu erteilen.
- 2 *Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*
- 3 *Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*

## **§ 9 Konferenz der Musiklehrpersonen**

Unter dem Vorsitz der Musikschulleitung findet periodisch, mindestens einmal im Semester, eine Konferenz der Musiklehrpersonen statt. Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Ein Viertel aller Lehrkräfte kann bei der Musikschulleitung die Einberufung zu sätzlicher Konferenzen verlangen.

## **§ 10 Zusätzliche Verpflichtungen**

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Lehrauftrags ohne besondere Entschädigung an Konzerten der Schülerinnen und Schüler, Instrumentenpräsentationen und anderen Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.

## **§ 11 Ausserschulische Aktivitäten**

Initiativen Musiklehrpersonen kann die Musikschule Gelegenheit bieten, öffentlich aufzutreten.

## **§ 12 Ausfall und Verschiebung von Lektionen**

*Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*

# **IV UNTERRICHT**

## **§ 13 Unterrichtsangebot**

- 1 Der Gemeinderat legt das Angebot fest.
- 2 Bei fehlendem Angebot in Dornach können auf Antrag der Musikschulleitung Angebote von Nachbargemeinden durch die Bildungskommission bewilligt werden.
- 3 *Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*

## **§ 14 Dauer der Lektionen**

*Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*

## **§ 15 Ausfall von Lektionen**

*Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*

## **§ 16 Schuljahr**

Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Freitage richten sich nach den für die Schulen Dornach geltenden Regelungen.

# **V SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, ELTERN**

## **§ 17 An- / Um- / Abmeldung**

- 1 Der Unterricht an der Musikschule kann von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besucht werden.
- 2 *Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*

- § 18 Lektioneneinteilung**  
*Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*
- § 19 Unterrichtsbesuch**  
Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.
- § 20 Schriftliche Eintragungen**  
*Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*
- § 21 Ausschluss**
- 1 Wegen fortgesetzt mangelnden Einsatzes oder fortgesetzt schlechten Betragens können die Lehrpersonen in Absprache mit der Musikschulleitung Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann ein Rekurs an den Gemeinderat eingereicht werden.
  - 2 Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes wird die Schülerin / der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.
- § 22 Anschaffungen**  
Die Eltern haben für die Instrumente und für Anschaffungen der für den Unterricht benötigten Musikalien selbst besorgt zu sein. Die Musiklehrpersonen stehen ihnen dabei beratend zur Seite.
- § 23 Instrumentenfonds**  
Eine beschränkte Anzahl Instrumente wird durch den Instrumentenfonds der Musikschule vermietet.
- § 24 Information**  
Die Eltern haben die Möglichkeit, sich durch die Lehrpersonen der Musikschule und in den Sprechstunden der Musikschulleitung beraten zu lassen. Einmal jährlich findet eine öffentlich publizierte Instrumentenpräsentation statt.
- § 25 Elternbesuche**  
Es ist erwünscht, dass die Eltern von Zeit zu Zeit dem Unterricht beiwohnen und auch die Konzerte der Schülerinnen und Schüler oder andere Veranstaltungen der Musikschule besuchen.
- § 26 Austritt**
- 1 Die Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie ist unter Einhaltung der Meldetermine mit dem Abmeldeformular dem Sekretariat zu melden.
  - 2 Wird die rechtzeitige Kündigung versäumt, muss das Schulgeld für das folgende Semester bezahlt werden.
  - 3 Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

## VI SCHULGELD

### § 27 Grundsatz

- 1 Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Dieses wird von der Gemeindeversammlung bestimmt und vom Gemeinderat regelmässig überprüft.
- 2 Entfallen die Kantonssubventionen für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler zwischen 20 und 25 Jahren, muss die Höhe des Subventionsbetrags durch den Schüler/die Schülerin selbst übernommen werden. Erwachsene ab dem 25. Altersjahr erhalten keine Subvention durch Kanton und Gemeinde. Der Tarif für Erwachsenenunterricht wird in der Gebührenordnung geregelt.
- 3 Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden haben ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten zu entrichten.
- 4 Erhalten Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft Unterricht an der Musikschule Dornach, wird der Musikschule des Wohnortes der interkommunale Tarif der Musikschulen BL in Rechnung gestellt. Für in Dornach wohnhafte Familien wird ein Geschwisterabatt gewährt.
- 5 Die Teilnahme in kleinen und grossen Instrumentalensembles (Kammermusik, Orchester) ist für Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre kostenlos, sofern Einzelunterricht belegt wird.
- 6 In Härtefällen können in Dornach wohnhafte Personen ein Gesuch um Schulgeldreduktion stellen. Die Kriterien für die Reduktion legt der Gemeinderat fest.

## VII RECHTSMITTEL

### § 28 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

## VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 29 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Jugendmusikschule vom 8. November 1999.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Christian Schlatter

Der Gemeindeschreiber: Pascal Andres

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 103 vom 3. Mai 2021

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 55 vom 9. Juni 2021



ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)